







Welche  
**Grundsätze**

sind bey

**Theilung der Gemeinheiten  
die vortheilhaftesten?**

Aus

mathematisch - physikalisch und ökonomischen  
Gründen beantwortet

von

**Christian Ludolph Reinhold,**  
Doktor, auch Mathematikus an dem  
Gymnasio zu Osnabrück.



Münster,

bey Philipp Heinrich Verrenon,  
1780.

*Johann Beckmann.  
Göttingen 1780.*

HERREN  
MÖRZ

Schlesisch-Oberschlesien  
Karte von Landesherrn





Dem  
WOHLGEBOHRNEN HERRN  
HERRN  
JUSTUS MÖSER,  
Hochfürstlich Osnabrückischen  
Rathe und landschaftlichen  
Syndicus &c.  
gewidmet.

WOLFFENBÜTTEL

1788

333 012 303206

1788

1788

1788

1788







Welche Grundsätze  
sind  
bey Theilung der Gemeinheiten  
besonders in Westphalen  
die Vortheilhaftesten?

---

§. 1.

**D**en Zustand eines jeden Dinges,  
wie er wirklich ist? muß man  
zuvor kennen, ehe man darüber,  
wie er seyn könnte, oder seyn sollte, ur-  
theilen kann. Denn eben dadurch, daß  
man die Beschaffenheit einer Sache genau  
erlernet, wird man in den Stand gesetzt,  
bestimmen zu können, wie sie seyn könnte  
A und



und sollte. Zur Kenntniß und zur Beurtheilung gehöret also Sachverstand und Wissenschaft.

Wenn man also über die Theilung der Gemeinheiten in Westphalen, über die Vortheile und Nachtheile derselben ein begründetes Urtheil fällen will: so muß man zuvörderst und vor allen Dingen den Zustand derselben kennen lernen.

§. 2.

Wie ist denn der Zustand der Westphälischen Gemeinheiten? Diese Frage wird viel zu spät aufgeworfen, wenn man vorher schon auf die Frage: Soll man theilen? Ja geantwortet hat. Eine jede Mark hat was Individuelles, und alles, was von deren Zustande sich sagen läßt, ist, meines Erachtens, daß man jegliche besonders studire, und also nicht bloß bey einer ganzen Mark, sondern fast bey jedem einzelnen Plaze die obige Frage aufwerfe. Denn, obzwar im Ganzen genommen es ersprießlich und gut ist, daß getheilet werde, weil die scheußlichen Wüsteneyen in Westphalen auch dem bloßen Auge, ohne Maßstab, dieses



dieses schon anrathen: so versichere ich doch, daß es z. E. kleine Plätze giebt, die ohnge- theilt größern Nutzen schaffen als getheilt. Ich überlasse inzwischen diese Ausführung den feinem Oeconomen. Und sage nur, daß es zur wesentlichen Oeconomie eines Dorfes oder Ortes dienet, wenn nahe vor demselben sich ein allgemeiner Anger oder Bruch befindet, wo, vorzüglich der Arme gleich aus der Hand sein Vieh hinein treiben kann. Man besuche in diesem Fall Holland. Es würde inzwischen auch wider alle Regeln der Oeconomie seyn, wenn man zu einem solchen Anger oder Plaze eine un- übersehbare Wüstenei wollte liegen lassen. 100 Stücke Vieh können auf 50 Scheffel Angergrund hinlänglich zur Gemeinheits- Weide reichen.

§. 3.

Zuerst will ich etwas von dem Zu- stande sagen, wie er ist, und kleine Knoten binden, die gelöst werden müssen.

Der ächte Westphälische Einwohner lebt, in Rücksicht der Localität, wie auf einem Rittergute. Er hat seine Wohnung

A 2

in



in der Mitte seiner urbaren Gründe, und seine Weide wiederum um diese. Er kennet kein Brachfeld, weil dieses der Pflanz-Dünger ihm ersetzt. Diesen Zustand voraus gesetzt, hält er so viel Vieh, wie er durch den Winter füttern kann. Hätte nun alles seine richtige Proportion gegen einander; wäre Vieh, Land, Wiesen, Gemeinheit, Dünger und Holz, alles in richtigen Verhältniß, was fehlte diesem Manne denn noch zu seiner Zufriedenheit, Glückseligkeit und Vollkommenheit? Sollte er nun mehr urbare Gründe machen: so würde es ihm bald am Dünger, bald an Menschen, bald an Vieh fehlen; was er den neuen Gründen zu gute thäte, müßte er den alten entziehen; er müßte also Brachfelder anlegen. Muß er nun mit seinen Brachfeldern nach dem Verhältniß seines alten Viehstandes abwechseln: so ist Brachfeld ihm das, was sonst die Gemeinheit ihm war. Hieraus erhellet, wenn Obiges ein allgemeiner Satz wäre, daß man eben so früh auf Industrie, auf Vermehrung des Anbaues und des Viehes denken müsse, als auf die Theilung.



Es hat nun freylich seine gute Richtigkeit, daß es dem größten Haufen der Unterthanen in Westphalen annoch an den vorbeschriebenen Proportionsfusse fehle, besonders denen Neuwohnern und Kleinern, die aus anders keinem Grunde klein und elend sind, als wegen des Eigensinns gegen die Gemeinheits- Theilung. Sie selbst unterstützen am ärgsten diesen Eigensinn, und zwar darum, weil sie in und an der Mark unmittelbar ihr Häusgen stehen haben, und (es sey nun auf was Art es wolle) nach und nach mehr, als sie nach ihrer geringen Proportion aus der Theilung erhalten würden, zu acquiriren, oder einzufriedigen gedenken. Dabey wissen sie gar wohl, daß ihnen die ganze Mark dennoch immer offen bleibe. Dieses Verfahren ist unverantwortlich gegen die, die nicht an der Mark wohnen, und ohneachtet sie mehrern Theil daran haben, dennoch daraus nichts genießen.

Also sollte man nicht eher eine Mark theilen, als bis erst der Viehstand verhältniß-



nismäßig vermehrt wäre? Nein, es leben Menschen und Vieh von der Erde. Wäre es also nicht lächerlich, wenn man beydes, sowohl Menschen als Vieh, zu vermehren suchte, bevor man sie zu ernähren wüßte? Denn nicht zu gedenken, daß der Neubauer, durch die Wegnehmung seines Theils aus der Mark, allen alten Interessenten schadet und nachtheilig wird: so ist er bey dem Anbau noch immer ein im Elende sich befindender Mann.

Der Wohlstand des Staats befördert auch die Volksmenge desselben. Nach einem vermögenden Staat ziehen die Menschen, wie die Zugvögel. Zum Wohlstande des Staats gehören also die Glücksgüter dieser Welt, welche die Erde gewähret, und diejenige natürliche Freyheit, worinn man sich seiner und des Ganzen gleich stark freuen kann. Und was helfen einem Staate eine Menge armer Unterthanen? Sie sind ihm das, was eine franke Armee einem Feldherrn ist.

S. 6.

Aus allen diesen erhellet, daß man nicht sogleich und gerade zu, oder generalis-  
ter



= o =

7

ter, allen Anbau für nützlich erklären könne: sondern daß man zuvörderst nicht allein den Zustand der Marken selbst, sondern auch die Umstände der Unterthanen oder Theilhaber wohl auseinander setze. Man kann freylich ohne Bedenken bald mit Ja beantworten: es sey besser, daß ein ödes Feld Früchte bringe; und daß diese Früchte mehr Nahrung und Unterhalt geben, wie gar keine; aber man kann in Westphalen, nach Westphälischen Umständen nicht so leicht mit Ja beantworten: daß es auf alle Weise gut sey, daß alle wilde Gründe beackert und tragbar oder urbar gemacht werden; so wenig, wie der Wein-Landmann sagen kann, es sey gut, daß alles Land Weinreben trage, ohnerachtet Weinreben ein gutes Gewächse ist.

Es ist daher das erste General-Principium dieses:

Man untersuche vorher wohl, wie die offene Mark bis jetzt genuzet worden?

S. 7.

Denn es giebt oft gemeine Plätze, (S. 2. am Schlusse) die durch das gemeinschaftliche



liche Aufhütungs-Recht mehr als nach geschehener Theilung nutzen; z. E. Plätze oder Acker (zumal an solchen Orten, wo Wiesegrund genug vorhanden ist) die so klein sind, daß die Interessenten nur einen so kleinen und unbedeutenden Theil erhalten würden, welche kaum die Einfriedigungs- oder Unternehmungskosten vergüteten. Die Aufhütung ist in Westphalen vom Plaggen-Mähen sehr unterschieden. Man theile daher diese Gemeinheiten, daß zwar ein jeder seinen Platz erhält, aber denselben nicht befugt sey einzufriedigen; daß das Vieh zwar gemeinschaftlich durch einander gehen könne, aber daß nie ein anderer mit dem Plaggenstieb auf eines andern Grund, besser gar nicht, auf den ganzen Grund kommen dürfe. Denn, ob ich zwar den Plaggendünger, wodurch ein jedes Land diejenige Erdmischung bekommt, die es zum Früchte tragen nöthig hat, nicht ganz feind bin: so muß ich doch sagen, daß es auf alle Weise besser wäre, wenn man alle Plaggenstiebe auf einen Tag verbrennete, und aus dem Eisen Grabschaufeln, Holzarten und Pflugscharten machte. Dieser



ser Umstand aber würde folgendes Principium voraussetzen:

Daß man vor der Theilung sich den Zustand der Unterthanen nach der Theilung vorstellen könne.

Wenn keine Vorurtheile statt fänden: so würde dieses Principium ein Bauer besser beantworten können, wie der beste philosophische Oeconom. Allein, da ich mit manchem Bauern bekannt bin: so wird es mir erlaubt seyn, meine Meynung darüber sagen zu dürfen.

Es hat die Erfahrung schon längst verspähret, daß die Praktik oft die Theorie weit hinter sich im Stiche lasse. Den Erfolg also einer Theorie genau zu kennen, so ist zwar das Principium der Aerzte ein gefährliches Principium, wenn sie bloß durch Versuche wollen Geschicklichkeit oder bewährte Mittel erlangen, und wehe dem, mit welchem sie experimentiren! Gleichwohl ist doch nicht zu leugnen, daß eine jede bewährte Theorie irgend einen Erfahrungssatz zum Grunde hat. Dieser Erfahrungssatz ist bereits bey der Markentheilung da.  
Ver.



Verschiedene sind getheilet. Wie befinden die sich denn? — Ich danke für gütige Nachfrage, sehr wohl. Ich kann ihnen Plätze bey hunderten zeigen, die vor 6 Jahren und noch vor einem Jahre kaum einen Heller Ausbeute gaben; die aber nun schon seit dieser Zeit 50, 60 und mehrere Thaler reiner Ausbeute nach Abzug aller Anlegungskosten jährlich eingebracht haben. Ich kenne recht viele Bauern, die seit 6 Jahren über 1, 2 bis 3 Rbthers oder Erbpächter sind reicher geworden. Ich kenne kleine Bauern, die vor 6 Jahren nur ein Pferd, eine Kuh und ein Schaaf oder Ziege hielten; die aber jetzt nach der Theilung schon 2 Pferde, 2 Kühe und 4 Schaafe halten. Nur wird es darauf ankommen, daß der Arzt diese Leute nicht zu früh verläßt, weil durch die Markentheilungskur der ganze Körper umgeschaffen worden. Es wird daher eine neue diätetische Regel ihnen nothwendig seyn. Inzwischen darf ich für diesen Arzt und Wundermann, wovon ich die obigen Beyspiele anführe, keine Sorge tragen; er hat durch Wunderkuren sich schon zu sehr berühmt gemacht.

S. 8.



## §. 8.

Die Bienen werden nun wohl mit Vertheilung der Heyden so recht nicht zufrieden seyn, denn in einem jeden Heidblümchen, so klein wie es auch ist, befindet sich der zuckersüßeste Saft, der sich nur schmecken läßt, und also würden es die Bienen sehr übel nehmen, wenn man durch die Theilung der Gemeinheiten oder vielmehr Urbarmachung der Heyden ihnen ihren Nahrungszweig raubte. Liebe Bienen, bittet die Bauren, daß sie auf diese Heyden, auch nur auf den 50sten Theil, Buchweizen säen, so habt ihr und sie besser zu leben, wie zuvor.

## §. 9.

Dieses war nun freylich noch nicht alles, was ich über den Zustands-Artikel sagen wollte. Es folget unmittelbar aus demselben die Frage: Wie die Gemeinheit nach der Theilung genuzet werden könne? Die Beantwortung dieser Frage ist so verschieden, als verschieden (nicht die Provinzen, Aemter, Marken und Kirchspiele, sondern) ganz einzelne, auch die kleinsten Gemein-



meinheitsplätze sind. Will man daher ein General- Theilungs- Principium erfinden: so beobachte man wohl, daß man erst den Zustand aller einzelnen Plätze finde; ferner diesen Zustand mit dem Zustande der Theilhaber vergleiche, und alsdann nach gerade anfangen, aus diesen beyden ein Resultat zu ziehen.

## §. 10.

Um ein passendes Principium zu erfinden, hat man nöthig, an ganz simple Sätze sich nicht bloß zu erinnern, sondern sie stets vor Augen zu haben; und wenn es die Noth erfordert, allenfalls einen willkürlichen Satz zum Grundsatz zu machen, wie man in natürlichen Dingen einen Erfahrungssatz ohne Bedenken axiomatisiren kann. Ohnerachtet nun eine jede Mark, sowohl in Rücksicht des Erdbodens als auch der Theilhaber was Individuelles in sich hat: so kann man doch die Erfahrung, daß aller Orten Reiche und Arme sich befinden; ferner, daß alle Marken aus gutem und schlechterem Grunde bestehen, als Grundsätze annehmen, worauf man generale Principia



eipia bauen kann. Wenn man nun auch das moralische Lemma die Billigkeit zum Axion machte: so würde man mit einem allgemeinen Principio bald fertig werden, und das würde alsdenn nothwendig also heißen müssen:

**Man theile die Marken also, daß der Kleine groß, und der Große größer werde.**

§. II.

Wenn nun keine sophistische Advocaten-Wissenschaft wäre: so würden ein paar angeordnete, nemlich ein Justiz- und Oeko-  
nomie-Commissarius bald ein Principium hieraus erfinden, daß sowohl dem Staate als dem Unterthan geholfen würde; diese würden niemals diese Fragen aus dem Gedächtniß lassen:

- 1) Befördert dein Principium auch das Glück des Ganzen, oder des Staats?
- 2) Macht das Principium auch das vollkommenste Glück aller einzelnen Interessenten?

3) Ges



3) Geschiehet Niemanden von diesen beyden zu kurz und Niemanden zu lang?

Dann würde der Hr. de Lüc nicht mehr Ursache haben, sich der kleinen Landeskin- der, da wo man theilet, so sehr anzuneh- men.

S. 12.

Wenn ich nun alles hier wiederholen, oder mich darauf berufen muß, was ich in meinen mathematisch-ökonomischen Grün- den für und gegen die Theilung gesagt habe: so muß ich noch hinzufügen, daß das Theilungs-Principium **Wie?** (Quomo- do?) eben so wichtig und kritisch sey, wie die **Frage ob?** (Quaestio An?) Würde man nemlich also theilen, daß der Größere so viel erhielte, daß er der Arbeit wegen nicht vermögend wäre, seinen vielen Gründen vorzustehen; und daß der Kleine so wenig erhielte, daß er der Armuth wegen auch seinen kleinen Theil nicht nutzbar machen könnte: so würden Reiche und Arme dadurch nicht gebessert, sondern, bald möchte ich sagen, verschlimmert wer- den.



den. Der Große kann wenigstens, wenn er alles urbar machen will, dadurch seine alten sowohl als neuen Gründe leicht ruiniren. Denn, da sich vorher seine Kräfte auf sein altes Land concentrirten: so werden sie nach der Theilung natürlicher Weise getheilet, und er kann leicht unter der Vielheit ersticken. Der Kleine hingegen, wenn er nach seiner wahren Größe abgefunden wird, muß nothwendig verarmen. Denn er hat gewiß die offene Mark zwanzigfach mehr genutzt, wie seine wahre Proportion ausmacht, und blieb immer noch arm.

§. 13.

Aber, wenn man fragen darf: Wenn nun der Kleine einen seinen Umständen nach weit größern Theil bekömmt, ist er alsdenn sogleich reicher? hat er sogleich mehr Vermögen, Kräfte, Vieh oder Geld, diesen großen Fleck zu bearbeiten? Wenn ich antworten darf, Nein, eben so wenig, wie Adam; wovon ich zwar eigentlich nicht sagen kann, wie viele Röhre er auf dem Stalle gehalten hat, jedoch gewiß weiß, daß er  
keine



keine Species, Thaler hatte. So wie es nun sich mit diesem Stammvater gab, so wird es sich auch mit den kleinen Bauern geben. Erhält nemlich der Kleine einen ihm unvermutheten großen Fleck, so bekommt er dadurch neuen Muth zu leben, und zu arbeiten; er macht Plane z. E. „4 Scheffel sollst du dieses Jahr selbst umgraben, und Brodkorn darauf säen; 2 Scheffel sollen dir die Großen Bittweise umackern, wofür du ihnen im Winter einmal spinnen hilfst; auf diese 2 Scheffel sollst du Hanf säen, alsdenn kannst du diesen Winter auch schon, wie der Große, ein Stück Linnen wirken; 2 Scheffel sollst du mit Holz bepflanzen, dann bekommst du mit der Zeit deinen eigenen Brand; auf das übrige sollst du ein Paar Schaaf weiden, und etwas zum Plaggendünger liegen lassen, u. s. w.“ Dieser süße Plan ist sein Sporn der Industrie. Adam soll es fast auf die nemliche Art gemacht haben.

S. 14.

Freylieh ziehet die Marken-Eheilung eine große Veränderung oder Reform nach sich, wenn



wenn alles gehörig genuzet werden soll. London ist in einem Tage wohl London geworden, aber nicht das große London, was es jetzt ist. Reformen, die aufs Ganze Beziehung haben, geschehen selten auf einmal, sondern successive. Dieses Successive setzet nun nothwendig einen besten Plan voraus; ein bester Plan fordert einen Bewürker; also gehöret zum Theilungs-Principio auch

eine fortgesetzte Aufsicht, daß ein jeder seinen Marken-Theil successive nütze, und daß mit dessen Nutzung zugleich verhältnismäßig Menschen und Vieh anwachsen.

S. 15.

Ich kann aus der Erfahrung versichern, daß gewisse Landleute in Jahr und Tage nicht gewußt haben, oder sich nicht entschliessen konnten, was sie nun eigentlich mit ihrem erhaltenen Markentheil anfangen sollten. Und auf diese Art kann ein solcher Theil 10, 20 und mehrere Jahre öde liegen bleiben, besonders wenn er an einen Mann von mittelmäßigem Verstande gefallen ist.

B

Was



Was ist also wohl nöthiger? als daß in der Folge Deconomiebediente angesetzt werden, welche nach einem systematischen Plan auf die Nutzung halten; den Landmann halb mit gutem Rathe, halb aber mit Landesfürstlicher Verordnung anhalten, seinen erhaltenen Grund successive zu nutzen. Viele Länder haben ohne dem, wo nicht zu viel, doch gewiß genug politische Bediente, die freylich très renommé genug sind, den mehresten fehlet es aber an Oekonomischen. Und zu der minder praktisch-ökonomischen Kenntniß verhalten sich doch alle Banquetrotte wie Grund und Schluß.

S. 162

Die verschiedenen Principia, wornach man insgemein verfähret, sind folgende:

1) Das Rechtsprincipium. Wenn man nemlich nach den Gerechtigkeiten verfähret.

2) Das Contributionsprincipium. Wenn man nach den Abgaben verfähret.

3) Das Vermögens-Principium. Wenn man nach dem ganzen Vermögen die Plane macht.

4) Das



- 4) Das Viehstands-Principium. Wenn man den Viehstand zum Grunde legt.
- 5) Das Land-Principium. Wenn man die Ländereyen zur Proportion annimmt.
- 6) Das Klassen-Principium. Wenn man die Billigkeit befolget.

Es giebt noch mehrere Principia, die aber sich sehr einzeln einschränken, und bloß auf gewisse Register beruhen; z. E. Kirchenregister &c. In diesem Falle sollte man lieber nach dem Sündenregister theilen; aber alsdenn litte die Gerechtigkeit wiederum.

S. 17.

Wir deucht, es läßt sich durch ganz Westphalen behaupten, daß, wenn man den Rechtsfuß zum Principium macht, daß sodann der Reiche reicher, und der Arme ärmer werde; daß folglich sowohl der gute Zweck aufs Ganze, als auf die einzelnen Glieder verfehlet werde. Wird nicht ein Plan dem Rechte nach also lauten müssen? Man vernehme einen jeden Interessenten, und lasse ihm seine Gerechtfame dociren; man verfertige Professions- und Liquidations-

B 2

tions-



tions-Protocolle davon, und darnach theile man. Wird nach diesen Umständen der Altwohner sich nicht die ganze Mark zueignen? und die übrigen Neuwohner und Kleinen gänzlich erblos machen?

§. 18.

Der mathematische Fuß, der nur Quantitäten kenne, hat die nemlichen Schwierigkeiten gegen sich. Hierzu rechne ich §. 16. die Artikel 2, 3, 4 und 5. Denn da heißt es, man nehme, das Register der urbaren Gründe, oder das ganze Vermögen, oder den Viehstand, oder das Contributionsregister, oder alles zusammen, Passiva und Aktiva, darnach theile man. Allein hier werden gleich im Vorbeygehn folgende Fragen entstehen: Wie ist nach dem Contributionsfuß der Freye abzufinden, der eben, weil er frey ist, größer ist, wie ein Contribuabeler? Hier würde zuerst ein verkehrtes Minus statt finden, und Plus sollte es doch seyn; der Edelmann, Patricie, Geistliche und Freye würden sich erst contributionsmäßig taxiren lassen müssen. Der Vermögensfuß würde auf einer Reihe



Reihe von Eiden beruhen; und da würden sich Sünden auf Sünden häufen. Und wie ist endlich der Aktivfuß mit dem Passivfuß zu vergleichen, damit sie Dinge von einerley Art werden? Es hat große Schwierigkeiten in sich, wenn man weniger wie Nichts zu Etwas machen soll. Denn ob man gleich 8 Schaafe für eine Kuh zu rechnen weiß: so weiß man doch noch lange nicht, wie sich ein Thaler Contribution zu einem Thaler einzunehmender Zinsen verhalte; sondern dieses und hundert andere Gegenstände muß man erst mühsam berechnen, wobey sich Hypothesen auf Hypothesen thürmen; und wenn der Mathematikus erst anfängt, sein System ganz auf Hypothesen zu bauen: so wird er gefährlicher, wie der witzigste Projektmacher.

§. 19.

Nun sind zwar bey allen diesen Umständen sowohl das Rechts- als mathematische Principium in der Sache selbst gegründet; allein sie entsprechen nicht den General-Principiis §. 10. und 11. Denn obzwar das Glück der Großen aus beyden ent-



entspringet: so werden doch immer die Kleinen dadurch elender S. 12.; also wird das Wohl des Ganzen nicht befördert, mithin verfehlen diese Principia die wahre Absicht.

Qua 1791: 1792: 1793: 1794: 1795: 1796: 1797: 1798: 1799: 1800: S. 20.

Aber gehören zur Erfindung des Klaffenfusses nicht auch Data? Weiter keine, als die, welche zu einer zubereiteten Mahlzeit gehören, sie müssen alle satt essen. Denn wie der wohlhabende Landmann das Vermögen der Gemeinheiten mit den Armen gemeinschaftlich theilte: so war die Commüne gleichsam als eine gemeinschaftliche gedeckte Tafel anzusehen, welche der Landesvater seinen Landeskindern, alten und jungen, vorgesetzt hatte, um davon zu essen. Wenn nun ein Vater seine Mahlzeit unter seine 5 Kinder nach dem Alter theilen wollte, so müßte der 50jährige 5 mal, der 40jährige 4 mal, der 30jährige 3 mal, und der 20jährige 2 mal so viel essen, wie der 10jährige; Der Älteste würde bis zum Bersten essen, und der Jüngste hungrig vom Tische gehen müssen, wenn sie nicht mit dem Munde und Löffel zugleich thei-



theilen sollten. Wenn nun der Landmann nicht gleich unmittelbar in der Gemeinheit selbst gegraset hat: so gehet doch sein Vieh darinn zu Gaste; so daß er doch mittelbar aus der Gemeinheit lebte.

Der Zustand der Sache fordert auch schon selbst den Fuß der Billigkeit. Denn bey demjenigen Feuer, wobey man 1 Pf. Fleisch gar kochen kann, dabey kann man auch 2, ja 3 bis 4 Pfund gar kochen; der Fuß der Billigkeit ist also auch der Fuß der Bedürfnisse. Wenn man hievon abgehen wollte, und besonders in Proportionsfällen, die ich kenne, wo sich z. E. der große Bauer zum Kleinen verhält wie 100 zu 1, dann antworte man: ob in diesem Falle, wenn dieser Große  $\frac{1}{10}$  von 100 Scheffeln z. E. Holzwachs bekommt, und bey diesem Feuer täglich drey Töpfe kocht, wie viel Töpfe soll der erwähnte Kleine bey seinem Theile kochen können? Antwort, einen Fingerhut voll.

§. 21.

Es folgt also hieraus, daß man die Klafifikation nicht zu sehr differiren lasse,  
noch



noch zu mannigfaltig mache; 1,  $1\frac{1}{2}$  3 und 6, oder 4, 6, 8, 12 sind Klassen von Billigkeit. Man wähle übrigens die Klassen nach arithmetischer oder geometrischer Proportion; man richte sie nach den Umständen der Sache ein. Ich kann hier keine weitere Normen vorschreiben, sonst würde ich Eingriffe in eines andern Verstande thun.

## §. 22.

Ist man in Ansehung der Quantität fertig: so stellet sich der nicht minder wichtige Qualitätsartikel ein. Wenn jene Schwierigkeiten machte, so macht dieser gewiß sie doppelt, in so fern nicht die Quantität sie unterstützte. Zwischen 1 Pf. Gold und 1 Pf. Bley ist gewiß ein solcher Unterschied, wie zwischen dem Könige Salomon und Hermann Bremer, weyl. politischen Kannengießer. Und eben dieser Unterschied ist auch zwischen dem Grund und Boden. So hat man z. E. Morgen Landes, die keinen Heller werth sind; hingegen andere sind noch mehr werth, als dasjenige Prätium betragen würde, wenn man ihre  
ihre



ihre Oberfläche ganz mit Spectesthalern bedekte. Und bey dergleichen Unterscheid sollte einem ehrlichen Manne alle Lust zum Rechnen vergehen. Aber auch hier finden die strengsten Rechts- und mathematischen Regeln nicht allezeit Statt; sondern das Principium der Billigkeit muß die besten Dienste leisten. Man muß übrigens das Bonitirungsgeschäfte nicht mit der gemeinen Handwerksmäßigen Taxation verwechseln. Die Taxatores schweren insgemein einen Eyd: daß sie nach bestem Wissen und Gewissen ihre Sache gut machen wollen. Da nun ihr bestes Wissen insgemein nicht weit her ist: so schweren sie zwar nicht falsch, und können immer ehrliche Leute seyn, wenn sie nur bey ihrem Gewissen keine kleine Neben-Trostphilosophie anlegen. Allein im Grunde schwören sie dem Richter zc. oft gerade ins Gesicht; daß sie ihre Sache dumm machen wollen. Denn, wenn der Einfältige sagt, ich will meine Sache so gut machen, wie ich kann: so läßt sich dieses nicht anders übersehen, als ich werde die Sache dumm machen. Der Unterscheid liegt also nur in einem kleinen Vorspiete,

nem



nemlich: ich will es so gut machen, wie ich kann; und ich will es so gut machen, wie es gemacht werden kann. Der Unterscheid ist wohl etwas wichtiger, wie bey Gellerts beyden Nachtwächtern.

§. 23.

Da, wo der Schöpfer die Grenzlinie vor dem menschlichen Verstande hergezogen hat, wollen sie es immer noch wagen überzutreten; sie können aber nicht weiter kommen bis an diese Linie. Diese Grenze nun ist die Wirkung der Dinge. Inzwischen können sie über diese Linie noch immer ins Land der Ursachen sehen; besonders werden der Kopf ein wenig aufwärts streckt, siehet insgemein weiter und weiter; Jedoch hat der Allweise von dieser Grenzlinie allen Menschen einerley Abris eingedruckt, wornach sich alle richten müssen. Und der weiser keinen Unterscheid hat, als daß er bey einigen minder, bey einigen mehr illuminirt ist; dieser Abris ist der Verstand.

§. 24

Die Mannigfaltigkeit, dieser unübersehbare Horizont, der Fingerzeig eines göttlichen

lichen



lichen Spiels, von den unendlichen Dingen auf den Unendlichen selbst weisend, ist ein fixer Punkt in dieser Grenzlinie, wo bey wir Menschen stehen bleiben müssen und anbeten. Denn, wo sind in der Natur vollkommene Gleichheiten anzutreffen? alles wechselt ab; von dem erhabensten Seraph bis zu dem leblosen Steine ist sich nichts gleich; mit einem Worte, die Abwechslung der Dinge ist eine Unendlichkeit der Dinge.

S. 25.

Bey diesen Umständen hat der uns unbegreifliche Gott auf uns Rücksicht genommen, und uns, da wir keine Gleichheiten vermögend sind, außer den mathematischen, zu finden, die Aehnlichkeit geschenkt. Diese ist nun unser fester Punkt, worauf wir es wagen können zu arbeiten; diese lehret uns Geschlechter und Arten machen, und setzet uns in den Stand, Dinge unter allgemeine und besondere Begriffe zu bringen. Die Güte des Erdbodens macht in der Mannigfaltigkeit keine Ausnahme, so wenig wie in dem ganzen Reiche der Natur;  
 allein,



allein, eine Aehnlichkeit ist allhier allerdings auch anzutreffen. Die große Kette der Dinge ist von einer solchen Beschaffenheit, daß alle Glieder in einander greifen. So folget eine Wissenschaft aus der andern, und ein Körper beziehet sich auf den andern, wie Ursache und Wirkung.

§. 26.

Besonders ist die Güte ein relativischer Umstand. Denn es kann oft ein Ding in Rücksicht eines andern sehr gut seyn, da dieses Ding in Rücksicht eines dritten schlimm seyn kann. Wir Menschen hangen nun mit der Erde zusammen, wie das Kind mit der Mutter Brust. Dieses giebt uns Ursache, die Erde zu untersuchen, und ihr relativisches Gute sowohl als Böses kennen zu lernen. Diese Untersuchung beruhet, wie alle Naturwissenschaften, auf Erfahrung und Verstand. Wenn man diese gehörig mit einander verknüpfet: so wird man selten irren.

§. 27.

Aus dem 23. §. erhellet, daß wir Erdbürger, besonders wenn es in die Naturwissenschaften



wissenschaft gehet, wenig aus der Ursache (a priori) vieles aber aus der Wirkung (a posteriori) schliessen müssen. So haben es unsere Vorfahren gemacht, und dieser Schlendrianismus wird noch wohl vorsehrste bleiben müssen, ohnerachtet die Weisen sehr dawider arbeiten. Diefen zufolge haben die Alten, um einen festen Punkt in der Bonitirung der Aecker zu bekommen, dreyerley Principia der Erdarten angenommen, die man jedoch nicht anders, als Geschlechter (Genera) betrachten muß; weil sie wiederum ihre besondere Arten (Species) unter sich haben. Man hat diese Geschlechter oder Klassen mit folgenden Benennungen belegt: (S. die Oeconom. Forensis.)

- 1) Starcken Grund. (Der beste)
  - 2) Mittel-Boden. (Der mittelmäßige)
  - 3) Schlechter Boden. (Der schlechte)
- 1) Starcken Grund nannten sie denjenigen, welcher Weizen und gute Gerste tragen konnte.
- 2) Mit



- 2) Mittel Grund war bey ihnen derjenige, welcher geschickt war, guten Rocken und kleine Gerste hervorzubringen.
- 3) Schlechter Boden aber, auf welchen nur mittelmäßiger Rocken, Habern und Buchweizen wachsen konnte.

S. 28.

Diese Kennzeichen beruhen nun auf eines jedweden Erfahrungen und Versuche. Ist daher die Erfahrung falsch, und ist der Experimentator nicht attent genug gewesen: so ist das ganze System falsch. Ich möchte daher noch wohl gern einen kleinen Schritt in die Naturwissenschaft wagen. Ich würde gewiß scheitern, wenn ich andern aus der ökonomischen Wissenschaft in die Optische nachspringen, und aus der Farbe die Güte des Bodens herleiten wollte. Denn obgleich verschiedene Mischungen von alkalischen und andern acidösen Theilen immer eine andere Farbe hervorbringen; ob man gleich schon anfängt, diese Spur auf alle Farben der Pflanzen, ja auf die ganze Körperwelt zu appliciren, und aus der Farbe die innere Eigenschaft herzuleiten suchet: so zweifelte ich  
 zwar



zwar nicht an der Möglichkeit dieser Erfindung, ich gratulire vielmehr den Naturkundiger und Chymiker zu dieser neuen Aussicht; allein vor jetzt ist diese Kunst noch zu jung; also noch einige Secula Gedult.

S. 29.

Die Naturwissenschaft sowohl als auch die Naturgeschichte haben uns ohne dem schon einige Gründe an die Hand gegeben, worauf wir ziemlich zuversichtlich bauen können: diese sind

1) Die Vermengung der Erdarten.

2) Die Unterlage des Erdbodens.

Thon und Sand sind die ursprünglichen Erdarten, woraus ein jeder Boden zusammen gesetzt ist; jede für sich allein genommen sind zum Früchtetragen ganz ungeschickt. S. Berliner Beitr. X. Abh. S. 97. S. 601.

Dieses lehret auch schon die Vernunft, denn ersterer ist zu dichte, der andere aber zu locker. Aus den unendlichen und mannigfaltigen Abwechselungen, die ich S. 24. angeführt habe, will ich mir Drey beste Sätze wählen; nemlich

1) Guter Boden ist derjenige, wo der herrschende Theil thonartig ist, der mindere aber aus Sand besteht.

2) Mit



- 2) Mittel-Boden, wo zwischen beyden  
das Gleichmaaß ist.
- 3) Schlechter Boden, wo Sand das  
Uebermaaß ausmacht.

Nun den Beweis. Thon ist dichte,  
und hat mehrere Berührungspunkte, be-  
wahrt daher die Masse und die damit ver-  
bundenen Nahrungspartikel länger wie  
Sand. Ist nun der Thon also mit Sand  
vermischet, daß diese Masse sich gehörig auf-  
halten kann: so ist der Boden für Weizen  
und grobe Gerste, der viele Nahrungsäfte  
nöthig hat, geschickt. Nun schließe man  
ferner von dem Zustande der Erde auf die  
Natur der Gewächse: so wird man diese  
Sätze a priori, denen oben S. 27. ange-  
führten a posteriori nicht allein parallel  
finden, sondern auch dazu noch den Vortheil  
erlangen, daß man diese Gründe zu allen Be-  
dürfnissen anwenden kann, da jene nur Wei-  
zen, Gersten, Roggen, Habern, und Buchweis-  
zen-Gründe sind, die nur erst die Hälfte des  
menschlichen Nahrungsweigs ausmachen;  
indem Gärten und Wiesen auch ihre beson-  
dere Beurtheilung haben wollen.



S. 30.

Sollen denn gar keine Unter-Abtheilungen Statt finden? das wäre eben, als wenn ich fragen wollte: sollen denn die Taxations-Commissarien gar keinen Verstand und Wissenschaft haben? denn jagt sie vom Lande, würde der Hr. Verfasser der Oeconomisch-juristischen Abhandlung vom Anschlage der Güter in Sachsen antworten, (S. die neue Aufl. Seite 58. und 59. 1771.) Ich will nun eben nicht sagen, daß sie den Grund schmecken, und (welches jedoch nicht ganz undienlich seyn würde) durchs Mikroskopium besehen sollen; aber seinen Bodensatz, den er im Wasser macht, mögen sie wohl untersuchen. Haupt-Unter-Abtheilungen sind diese.

- 1) Wenn der gute Bode (S. 29.) eine steinartige Unterlage hat, so daß das Wasser gar nicht durchsengern kann; so taugt auch dieser nicht.
- 2) Wenn der gute Bode (S. 29.) von unten mit einer fremden beißenden oder faulenden Lauge angefeuchtet wird: so gehöret er gleichfalls in die schlechte Klasse.

C

3) Wenn



3) Wenn ein schlechter Boden (S. 29. Nro. 3.) eine von unten wärmende Lage hat; so kann er sich dadurch in die mittel oder gute Klasse erheben.

Ich mag keine Unter-Abtheilungen mehr anführen; ich müßte mit meinen Lesern sonst auf chymisch sprechen, und da würden wir in Verwirrung gerathen, wenn es uns an so großen Krufen und Töpfen fehlte, einen Acker hinein zu bringen.

S. 31.

Nun noch ein Paar Worte von den Wiesen. Diese haben auch ihre gute und schlechte Seiten. In Westphalen mache man folgenden Unterscheid.

- 1) Eine Wiese, die wilden Klee hervorbringt, und beflößet werden kann, setzet man in die beste Klasse.
- 2) Eine Wiese, die bloß Gras oder Haargras trägt, und bewässert werden kann, hält man für die Mittelsorte.
- 3) Eine Wiese, die Schabe-  
Küschchen  
und Moos trägt, auch bewässert  
werd



werden kann, zählet man unter die schlechtesten.

Was nicht bewässert werden kann, hält man für Ager oder Weidegrund, es wäre dann, daß ein solcher Ort wilden Klee trüge, oder im Thale zwischen Anhöhen läge, so daß das Tagwasser eine Art von Bewässerung bewürkte.

§. 32.

Runmehr wird man mir doch wohl bald eingestehen, daß das Bonitirungsgeschäfte kein geringes Geschäft sey; daß Erfahrung, Verstand und Naturwissenschaft dazu gehöre, und also nicht für solche Leute sey, die nichts weiter als die Worte sagen können, das ist natürlich: ohne zu wissen, was denn eigentlich natürlich sey; und wenn man sie darum fragt, antworten: natürlich ist natürlich. Es sind daher schon längst in einigen Ländern Taxations-Bediente angeordnet worden, (ich würde dieses Geschäft in der §. 15. angeführten Persohn vereinigen) denen allerdings verständige Bauersleute, die die Localität kennen, zugesellet werden müssen.

§. 2

ist



ist nach Angabe des Hrn. Verfassers der Oecon. Forensis hiezu geschickter, wie ein Mathematikus; denn da die Mathematik die Säugamme der Physik ist; der Mathematikus durch den vielen Umgang mit den Landleuten auch zugleich Erfahrung bekommt: so ist er denen vorzuziehen, deren Studium ein ander Fach gewesen, und die nichts als von Usanzen und Polickey zu sprechen wissen.

S. 33.

Was hat aber die Bonitirung mit der Mathematik für Gemeinschaft? Qualität ist ja ein ganz anderes Ding, wie Quantität, und wenn es auf die Größe ankäme: so ließe die Kuh den Haasen ab? ich antworte, solche Gemeinschaft wie das Wesen des Körpers mit seinem Körper selbst. Ist nicht die Größe allemal der veste Punkt, wenn man von der Güte eines Grundstückes spricht, und es vergleichen will? Kommt es nicht auf die Quantitätsfrage an, wenn vom Ertrage die Rede ist? gehört nicht die Quantitätswissenschaft dazu, wenn ein Grundstück soll geschickt genutzt werden können,



nen, und das seinige thun? Kurz; man wird nicht leicht ein Ernährungsgewerbe nennen können, welches nicht in der Mathematik ihren Grund findet; sind es nicht die Fabriken, die uns Nahrung und Kleider geben? weil ich mir nun einmal eine kleine Digression erlaubt habe: so will ich sie noch etwas fortsetzen, und von der Grobheit und Feinheit des Westphälischen Mechanismus Folgendes anführen. Es spinnet in vielen Orten Westphalens Mann, Weib und Kind mit eben der Hand, womit sie den Pflug regieren, den Stall ausmisten oder dreschen, Garn, welches fast gar nicht seines gleichen hat. Ein Stück Garn dieser Art hält 60 mal 20, also 1200 Faden; jeder Faden hält 3 Ellen oder 6 Fuß, also 6 mal 1200 = 7200 Fuß. Diese 7200 Fuß wiegen ein Quentchen, und da ein Pfund 128 Quentchen hält, also 128 mal 7200, ist gleich 921,600 Fuß. Wenn man nun 20000 Fuß auf eine Meile rechnet, so kommen 46 Meilen. Es wird also ein Pf. Flachs von einem Westphälischen Bauer über 46 Meile ausgedehnet. Diese Länge bringen 4 Personen in einem Tage,  
sind



sind 18 Stunden, hervor. \*) Ferner, wenn man 16 solcher Stücke Garn etwas zusammendrückt: so kann man sie durch einen mäßigen Fingerring ziehen; mithin, da jedes Stück aus 1200 Faden bestehet, so kann man sich einen Begriff von der Feinheit machen, indem also 19200 Faden zugleich in der Oeffnung des Ringes Raum haben. Das war etwas von der Grobheit der in hölzernen Schuhen gehenden Westphälinger; etwas wo die Qualität durch die Quantität entstehet. Ich aber lenke wieder ein, und suche meinen Faden wieder.

S. 34.

Weil Nichtsleute nur beziehungsweise urtheilen, indem sie muthmaßliche Vergleichen zwischen den determinirten oder bekannten und undeterminirten oder unbekannt machen müssen; z. E. wenn sie angeben, von dem Acker a ist ein Scheffel gegen 2 Scheffel des Ackers b zu rechnen: so beruhet dieses auf Gründe, die ungewiß sind.

(\*) Man rechnet in Westphalen den Arbeitstag zu 18 Stunden.



sind. Es sind daher Nichtsleute, keine Schiedsrichter, sondern das Zutrauen der wählenden Partheyen macht sie allein gültig.

Conf. D. G. Strüben rechtliche Bendenken. IV. Theil LI. Bed.

die gute Meynung, welche wir von andern haben, trügt nur gar zu oft.

Fink de judicio peritorum §. 44.

Ueberhaupt sind keine concrete Begriffe zu allgemeinen Principiis erlaubt, weil sie auf solche Zerwege leiten, daß man sich nicht wieder zurechte finden kann. Die Mathematik ist eine abstracte Wissenschaft, die ein jedes Ding nimmt, wie es ist, und nicht das eine Ding nach einem andern ungleichartigen beurtheilet; sie ist also eine ganz andere Wissenschaft, als Handwerksmäßig ein Stück Land zu messen. Wenn man die Verwandtschaft, die die Rechenkunst mit der Messkunst hat; ferner die Verwandtschaft, die die angebrachten Theile der Mathematik mit der reinen haben; und endlich die Verwandtschaft, die die Oeconomie, die Politik, die Jurisprudenz mit beyden hat, kennet: so wird man bald zu

gesse.



gestehen müssen, daß sowohl Qualität als Quantität die Mathematik zur Führerin nöthig haben. (\*) — Quantität ist immer ein numerus determinatus vel positivus; Qualität hingegen ist ein numerus indeterminatus vel ad numerum positivum relativus, d. i. dessen Bestimmung immer durch den numerum positivum geschehen muß. Kurz, was die abstracte Rechenkunst der abstracten Messkunst ist, das ist die Qualität der Quantität. Die beym ersten Anblick in die Augen fallende Qualitätszustände machen noch lange nicht alles aus; es giebt Progressions-Nachtheile und Vortheile, die sich bis ins Unendliche fortpflanzen und wirken; die desto nachdrücklicher werden, wenn sie zur geometrischen Progression übergehen. Will man dieses nicht glauben; so beherzige man folgenden Abschnitt.

Man kann dreiste behaupten, daß drey erfahrene Männer mit der Ausgleichung  
 was man in

(\*) Es ist hier der Ort nicht, dieses weitläufig auszuführen, ich berufe mich daher auf meine Geometria Forensis. (1ster Theil.)



in quali et quanto genug zu thun habend;  
 der Physikus, Deconom und Mathematicus  
 mögen nur alle ihre Kräfte anwenden,  
 diesen Satz ins reine zu arbeiten. Ich will  
 sie einmal durch nachstehende Artikel in Ar-  
 beit bringen.

- 1) Man bonitire den guten Grund  
 gegen den schlechten in Rücksicht  
 der Einsaat oder des Einfalls.
- 2) Man bonitire den guten Grund  
 gegen den schlechten in Rücksicht  
 der Ausbeute.
- 3) Man bonitire den guten Grund  
 gegen den schlechten in Rücksicht  
 der Größe.

Hieraus ziehe man erst ein Facit oder Re-  
 sultat; dann fahre man fort und bonitire

- 4) die Bearbeitung und Bestellung  
 des schlechten Grundes gegen die  
 Bearbeitung des guten Grundes.
- 5) Generaler Mißwachs greift den  
 schlechten Grund nachdrücklicher an,  
 wie einen guten; dieses bonitire  
 man auch.
- 6) Da insgemein die Quantität des  
 schlechten Grundes gegen den guten  
 den



den Erfas machen muß: so taxire man  
den Dünger, den der schlechte, sei-  
ner Qualität und Quantität nach,  
mehr nöthig hat, wie der Gute.

7) Man taxire die Arbeit, welche z. E.  
3 schlechte Morgen, gegen einen  
guten gerechnet, erfordern.

8) Erwäge man: daß jemehr die Quan-  
tität gegen die Qualität wächst,  
desto mehr wachsen auch alle in-  
commoda.

Dann wird man sagen, es findet keine  
Ausgleichung der besten Klassen gegen die  
schlechtere. Statt und ich bekäme selbst  
große Anwendung hier zu Q. E. D. her-  
zusehen, wenn nicht Mittel vorhanden wä-  
ren, den schlechten Grund zu verbessern.  
Diese Verbesserung besteht in der Mischung,  
wie aus S. 29. zu ersehen.

Ich gehe nunmehr zur praktischen  
Theilung selbst über, und will Exempel die  
Sachen deutlich machen: so will ich diese  
Methode befolgen. Wenn zuvörderst das  
Theilungsprincipium festgesetzt, die juristi-  
schen



schen oder processualischen Sachen geendigt und planirt sind: so schreitet man zur Generalmessung. Von dieser Messung muß der Ingenieur eine Charte verfertigen, folgendes Inhalts:

- 1) Daß diese Generalcharte also beschaffen seyn, daß sie in allen Linien, Winkeln und Punkten völlig mit dem wahren Plaze übereinkomme.
- 2) Daß die Haupt- und Privatwege, so wie sie sich sichtlich befinden, auch von den Theilhabern besonders angegeben werden, gezeichnet und auf der Charte bemerkt werden.
- 3) Daß alle angrenzende Gründe deutlich beschrieben werden, und ihr Anfang und Ende an den Perimeter genau bemerkt sey.
- 4) Daß die Bonitirung genau auf der Generalcharte bemerkt, und allenfalls der beste Grund mit starker grüner Farbe; der Mittel-Grund mit schwächerer, und der schlechteste mit der schwächsten Farbe angelegt; oder wenn mehrere Klassen vorhanden, solche mit Farben distinguirer werden.

Durch



Durch eine also eingerichtete Generalcharte erhält man den Vortheil, daß man den Theilhabern die Charte vorlegen; daß jeder Bauer von dem Plaze urtheilen, und von der Theilung seine Meynung sagen kann, wie diese oder jene Direktion der Theile oder Wege am besten einzurichten sey.

Auf gleiche Art ist auch bey den Rö- mern schon verfahren; S. Exercitatio ju- rido - antiquaria de Agrimenforibus Romanorum. Bremæ 1771. §. XIII. und der daselbst angeführte Hyginus de limit. constit. pag. 193. ferner Agenus de li- mitibus Agrorum pag. 59.

§. 37.

Wenn eine ganze Mark, die z. E. aus 5 verschiedenen Plätzen besteht, ausgemes- sen und vertheilet werden soll: so findet fol- gendes Verfahren statt;

1) Muß jede Heide oder einzelne Mark akkurat gemessen, und in eine Ge- neralcharte mit allen Wegen, Flüssen, Bächen, Kieden oder Morast gebracht werden. (S. S. 36.)

2) Als:



- 2) Alsdenn deliberirt man mit den gesammten Interessenten, wie und wo die nothwendigen Abgänge, z. E. die Wege, die Wege-Besserungs-Plätze, Leimen- und Sandgruben behuf des Baues der Schul- und Kirchspiels- oder Bayerschafts-Gebäude und sonstige Abgänge angeordnet werden sollen.
- 3) Werden alsdenn von zween beendeten Taxatoren mit dem Feldmesser und den Vorstehern des Orts die Plätze bonitiret, und der Feldmesser trägt sofort diese Bonitirung in die General-Charte und ins Broillon.
- 4) Sind Gränzen abzumachen, so werden solche vorher abgemacht, und in die Generalcharte getragen.

S. 38.

Ist alles dieses vorher geschehen, so macht der Feldmesser das Theilungsprincipium zum Divisor, und die Anzahl sämmtlicher Markengründe, nach der Reduktion der Bonitirung zum Dividendo, wozu ihm die Professions- und Liquidationsakten, ferner das Theilungsprincipium und die Generale  
Mef.



Messung die Data geben müssen; nachfolgendes Beyspiel mag das Detail näher erklären.

§. 39.

## General-Repartitions-Plan

der

### Herkoms-Häuser Marken,

welche zu

### Zänkerndorf

gebören.

Art. I.

**D**a die Herkoms-Häuser das Principium nach der Quantität der urbaren Ländereyen die Marken zu theilen für sich am zuträglichsten befunden, weil sie den Marken-Grund als einen Dünger bisher genuzet haben; ferner da dieselben ihren sämtlichen Markengrund in eine Masse geworfen: so ist zuvor zu bestimmen, wie viel Marken-Grund generaliter auf einen Scheffel urbaren Grund fällt. Dazu gehören folgende Data.

Art.



- Art. II.
- 1) Die sämtlichen Ländereyen der Zänkerendorfer Interessenten halten        2373 Schfl.
  - 2) Für die Schaafhude des adelichen Hauses Wetterburg ist die Taxation auf  $\frac{1}{2}$  dessen Ländereyen festgesetzt; vid. die Liquidat. Act. Nr. 8. also        50 —
  - 3) Das Erbepenrecht ist taxiret zu vid. die Liquid. Act. 15.        20 —
  - 4) Diejenigen Interessenten, welche die Schaafhude profitiret haben, sind in der Professionsakte sub Nr. 30 bis 40 benannt, und erhalten auf  $\frac{1}{4}$  ihrer Ländereyen dafür, dieses beträgt        406 —
  - 5) Rudolph Plumps Rist ein Ausmärker, bekommt 4 Sch. 1 Sp. 3 B. vid. die Profesh. Akte Nr. 23. hat
- 
- Summa der urbaren  
Ländereyen        2853 Schfl.
- Art.



## Art. III.

Die sämtlichen Markengrün-  
de der Zänkerndorfer halten 2429 1 3

## Art. IV.

Davon geht ab schfl. sp. b.

1) An die Pfarre eine Vergü- tung	6	—	—
2) Die gemeinschaftlichen Wege	124	—	—
3) Der halbe Anschuß des Hauses Wetterburg	27	—	—
4) Der halbe Anschuß der Interessenten	35	3	—
5) Die verkauften Plätze behuf der Kosten	60	—	—
6) Die Policcy-Zuschläge	16	—	—
7) Für Wege-Besserungs-Plä- tze	16	—	—
8) Für die Bademutter	1	2	—
9) An Plumps den Ausmärker	4	1	3
<hr/> Summa	289	2	3
Dieses von	2429	1	3
abgezogen	289	2	3
<hr/> bleibt reine Masse zum Ver- theilen	2139	3	—

Art.



## Art. 5.

Wenn man nun die im 2ten Artikul  
 gefundene Summe = 2853 zum Divisor,  
 und die im 4ten Art. herausgebrachte Summe  
 zum Dividendum annimmt: so giebt der  
 Quotient das Quantum: wie viel auf jes  
 den Scheffel urbaren Grund, Markens  
 Grund fällt. 3. E.

Der Scheffel zu 80 □ Ruthen ge  
 rechnet betragen

2139 Schf. 3 Sp.

80

171180 □ Ruthen. plus der 3 Sp.

Dieses mit den Ländereyen dividirt

$$\frac{171180}{2853} (= 60 \text{ □ Ruthen.})$$

oder 3 Spint, welche daher auf einen jeden  
 Scheffel fallen.

Eines jeden einzeln Interessenten Theil  
 aber wird gefunden, wenn man die sämtz  
 lichen Ländereyen ins erste, die sämtzlichen  
 Markengründe ins zweyte, und den zu findens  
 den



den Theil ins dritte Glied sezet, und nach der Regel de tri rechnet.

### Anmerkung.

S. 40.

Oft trifft es sich, daß gewisse Interessenten in andern Marken etwas erhalten, welches allhie gekürzet werden muß, oder umgekehrt. Dieses minus muß in Rücksicht der Total-Masse als plus, und das plus in der Total-Masse als minus aufgeführt werden.

## Separations-Plan

von dem

Muzbruche und der Sandt de.

Art. I.

Die Interessenten zu diesen Marken sind:

- a) Das adeliche Haus Wetterburg.
- b) Die Pfarre.
- c) Die Schule.
- 1) Col. Dickwams Wiesepauck.
- 2) Peter Schmerbart.

3)



- 3) Johano Zanker.
- 4) Will. Pumpernickel.
- 5) Martin Holtzschu.
- 6) Schlucas Gleunig.
- 7) Steffen Sugemeyer.
- 8) Adam Wießfager.
- 9) Conradt Schlinkewitz.
- 10) Christ. Dickhut.
- 11) Rönhans Drivenkiel.
- 12) Rudolph Plumps.
- 13) Wilhelm Flegel.
- 14) Schulte Hebberecht.
- 15) Marten Unrast.
- 16) Peter Pindop.

## Art. II.

Nachfolgende werden in dieser Marken  
ganz abgefunden.

		sch.	sp.	b.
1)	Nr. 9. Conr. Schlinkewitz	12	—	2
2)	7. St. Sugemeyer	10	3	$1\frac{1}{2}$
3)	6. S. Gleunig	10	3	$1\frac{1}{2}$
4)	5. Holtzschuh	29	—	$2\frac{3}{4}$

Summa 62 3  $3\frac{3}{4}$

Art. V.

Art



## Art. III.

Nach dem General-Repartitions-Plan  
Art. Vro. bekommen an Marken-  
Grund

	sch.	sp.	b.
a) Nr. 9. Schlafemis	10	—	2
7. Sugemeyer	9	2	—
6. Gleunig	9	—	—
5. Holtzhu.	25	2	—
Summa			54 1 —

Welches vorstehende zuerst, als solche, die  
allhie ganz abgefunden werden müssen, er-  
halten.

## Art. IV.

Rudolph Plumps ist ein sich eingekaufter  
Ausmärker, und erhält laut Liquidations-  
Akte Nr. 23. überall 4 schf. 1 sp. 3 bech.

## Art. V.



III Art. V.

Noch ist alhie Abgang, als

- a) für Plumps 4 1 3
- b) für Wege & Besserungs-  
Plätze 3 — —
- c) für die Policen-Zuschläge 1 1 1
- d) Behuf der commissarischen  
und Feldmesser-Kosten 5 2 —
- e) für die Bademutter 1 2 —
- f) für die Interessenten in  
Art. III. hujus plani 54 1 —
- g) der halbe Anschuß des adel-  
lichen Hauses Wetterburg 27 — —
- h) der halbe Anschuß für Col.  
Dickwams Wiesepauß 3 2 1
- i) für die Wege 11 2 —

Summa 102 — 1/2

V. nA

Art,



## Art. VI.

Das Ausbruch und Sandbruch hält nach der General-Messung und Bonifirung

316 —  $3\frac{1}{16}$ 

davon was die, in art. antecedente Posten machen.

102 —  $\frac{1}{2}$ 


---

Summa 214 —  $2\frac{7}{8}$

Welche noch unter die übrigen Interessenten zu vertheilen sind.

## Art. VII.

Wegen der Entlegenheit der Marken verlangt

- |   | sch. sp. b. |
|---|-------------|
| a) das adeliche Haus nicht mehr,    "    "    " | 28 3 1      |
| b) die Pfarre similiter    "    "               | 35 — 2      |
| c) die Küsterey    "    "                       | 14 — —      |

ist derselben vorab zugemittelt behuf der Melioration der Schule.

*geändert*

Art.



Art. VIII.

Das übrige ist nach dem V. Art. in dem General-Repartitions-Plane unter den übrigen Theilhabern vertheilet worden, wie beygebogenes Verzeichniß nachweist.



**Theilungs**





1777

1777

1777

1777

1777

1777

1777

1777



Contributionsnummer.

Nam  
der  
Interess

Das adeliche Haus Wet  
Dasselbe für die Schaaf  
Dasselbe für das Erbert

Die Pfarre

Für die Schaafhude  
An dieselbe  
An dieselbe

Die Schule  
An dieselbe



# Theilungs-Register

von dem

und von

Ausbruche und der Sandheide

von dem schuldig

im

im

## Amte Thalunberg

Kirchspiel Herkomshausen

Bauer

schaft Zänkerndorf

Procurator

belegen.

Procurator

Nebst Beilage Charte Nro. 1. Lit. A. I.

Geheft in den Monaten März und April

1780.

von

N. N.

N. N.

1780

Geheft in den Monaten März und April





Contributionssumme:

Namen  
der  
Interessenten

Urbare Katastrirte Gründe.  
schf. | sp. | beh.

Haben aus der Mark die Hälfte ihres Anschusses erhalten.

schf. | sp. | beh.

Das adeliche Haus Wetterburg	200	2	2	27	—	—
Dasselbe für die Schaashude	50	—	2 1/2	—	—	—
Dasselbe für das Erbertenrecht	20	—	—	—	—	—
Summa	270	3	—	27	—	—
Die Pfarre	40	2	—	—	—	—
Für die Schaashude	10	—	2	—	—	—
An dieselbe	—	—	—	—	—	—
An dieselbe	—	—	—	—	—	—
Summa	50	2	2	—	—	—
Die Schule	10	—	—	—	—	—
An dieselbe	—	—	—	—	—	—
Summa	10	—	—	—	—	—



entent

entent

Urbare Katastrirte Gründe.

Haben aus der Mark die Hälfte ihres Anschusses erhalten.

schft. | sp. | bch.

schft. | sp. | bch.

terburg

Jude

enrecht

Summa

200

2

2

27

50

2

1/2

20

270

3

27

40

2

10

2

Summa

50

2

2

10

Summa

10











Namen  
der

Interessenten.

Urbare Kata-  
strirte Gründe.

Haben aus der  
Markt die Hälfte  
ihres An-  
schusses erhal-  
ten.

schft.

sp. l. sch.

schft. l. so. l. sch.

Für Wegeverbesserung

Zu demselben Behuf

Policey - Zuschläge

a) Zuschlag behuf der Theilungs - Kosten

Zu demselben Behuf

Für die Bademutter







No. Name  
 der  
 Interesse

Contributionssumme:

Hallich  
 lich  
 fie  
 sch

**RECAPITULUM**  
der Partial

	Das adeliche Haus Wett	
	Die Pfarre	
	Die Schule	
1	M. Dickwams	
2	Smerbart	
3	Zänker	
4	W. Pumpernickel	
5	M. Holtzschu	
6	S. Gleunig	
7	St. Eugemeher	
8	N. Wießsager	
9	K. Schlinkewitz	
10	Ch. Dickhut	
11	R. Drivenfiel	
	N. Plumps	
	Wege - Besserungs - Plätze	
	Policey	
	Behuf der Kosten	



Vertheilter  
Marken-Grund.

Wo der Ort belegen.  
Exceptiones  
und  
Anmerkungen.

Haben würklich an Superficial Größe erhalten.			Vorstehende Superficies ist bonitirt und angerechnet worden zu			Suchfache der Echarte.	Suchfache des Scheitels auf der Echarte.
schft.	sp.	sch.	schft.	sp.	sch.		
I	2		I	2		In dem Ausbruche	a
I	2		I	2		Auf der Sandheide	b
I	I	I	I	I	I	Im Ausbruche	a
3			I	2		Auf der Sandheide	a
4			4			Im Ausbruche	b
I	2		I	2		Im Ausbruche	a
I	3		I	3		Zu Wankende	a
4			4			Zu Wankende	p



Nanten  
der  
Interessenten.

Haben aus der  
Markt die Hälfte  
ihres An-  
schusses erhal-  
halten.

Uebare Kata-  
strirte Gründe.  
schfl. | sp. | lsch

schfl. | sp. | lsch.

Contributionsnummer:

**RECAPITULATIO  
der Partial-Summen.**

	Das adeliche Haus Wetterburg					27		
	Die Pfarre							
	Die Schule							
1	Mr. Dickwams					3	2	$\frac{1}{2}$
2	Emerbart							
3	Zänker							
4	W. Pumpernickel							
5	Mr. Holtzschu							
6	S. Gleunig							
7	St. Eugemeher							
8	N. Wiesfager							
9	K. Schlinkewitz							
10	Ch. Dickhut							
11	K. Drivenkiel							
	N. Plumps							
	Bege-Besserungs-Plätze							
	Policey							
	Behuf der Kosten							
	Für die Bademutter							
						30	2	$\frac{1}{2}$















Zurückzahlungsnummer:

Namen  
der  
**Interessenten.**

Haben aus der  
Mark die Hälfte  
ihres An-  
schaffes erhal-  
ten.

Urbare Kata-  
strale Gründe.

schf. | so. | sch. | schf. | so. | sch.

4	a)	Wilhelm Pumpnickel	53		2	$\frac{1}{2}$			
	b)	Für die Schaafhude	13	1	1	$\frac{1}{8}$			
		Derselbe							
		Derselbe							
		Summa	66	2	2	$\frac{1}{2}$			
5	a)	Martin Holtschuh	33	1	3				
	b)	Für die Schaafhude	5	2	3	$\frac{3}{4}$			
		Derselbe							
		Summa	29		2	$\frac{3}{4}$			
6		Schucas Gleunig	10	3	1	$\frac{1}{2}$			
		Derselbe							
		Summa	10	3	1	$\frac{1}{2}$			
7		Stefens Sugemeyer	10	3	1	$\frac{1}{2}$			
		Derselbe							
		Summa	10	3	1	$\frac{1}{2}$			



en  
 350  
 enten

Urbare Kata-  
 strirte Gründe.

Haben aus der  
 Mark die Hälfte  
 ihres An-  
 schusses erhal-  
 ten.

schfl. | sp. | bch. | schfl. | sp. | bch.

	53	2	$\frac{1}{2}$			
	13	1	$\frac{1}{8}$			
Summa	66	2	$\frac{1}{2}$			
	33	1	3			
	5	2	$3\frac{3}{4}$			
Summa	29		$2\frac{1}{4}$			
	10	3	$1\frac{1}{2}$			
Summa	10	3	$1\frac{1}{2}$			
	10	3	$1\frac{1}{2}$			
Summa	10	3	$1\frac{1}{2}$			









Vertheilter  
Marken: Grund.

Haben wirklich an Superficial-Größe erhalten.			Vorstehende Superficies ist benützt und angerechnet worden zu		
schft.	sp.	bch.	schft.	sp.	bch.
3	3	1	3	3	1
6			3		
13		2 $\frac{3}{7}$	13		2 $\frac{3}{7}$
3	2	3	3	2	3
		3			3
26	3	1 $\frac{3}{7}$	23	3	1 $\frac{3}{7}$
2			2		
12		2 $\frac{4}{7}$	8	3	2 $\frac{5}{7}$
12	2		12	2	
26	2	4 $\frac{4}{7}$	23	1	2 $\frac{5}{7}$
9		2	4	2	1
4	1	3	4	1	3
13	2	1	9		
5	1		2	2	2
6	3	2	6	3	2
12		2	9	2	
3	3		3	3	
2	1		3	3	
13	3	1	10		
4	3		4	1	3
10	3		4	3	1

Wo der Ort belegen.  
25  
Exceptiones  
und  
Anmerkungen.

Suchstade der Chart.	Aufstade des Scheiss auf der Chart.	Ort
A	a	Vor seiner Leibzucht Unter dem Himmel & Felde auf der Sandheide
	b	Im Rußbruche
	c	Dieselbst
	d	In seinen Garten
	e	
	a	Im Rußbruche
	b	Auf der Sandheide
	c	Im Rußbruche
	a	Auf der Sandheide
	b	In dem Rußbruche
	a	Auf der Sandheide
	b	Im Rußbruche
	a	Zu Zündpfeife Auf der Saupfipe
	b	Zu dem Zündpfeife Auf der Saupfipe



# Namen der Interessenten.

Haben aus der  
Kraft die Hälfte  
ihres An-  
schusses erhal-  
ten.

Contributionsnummer.

		Urbare Kata- strirteGründe.	schft.   sp.   bch.	schft.   sp.   bch.
8	Adam Wießsager Derselbe		11   3	
	Summa -		11   3	
9	Conrad Schlinkewitz Derselbe		12     2	
	Summa -		12     2	
10	Christian Diechhut Derselbe		30     1	
	Summa -		30     1	
11	Rönhaus Driventiel Rudolph Plumps		39   1   1	



omase  
nten.

Urbare Kata-  
strirte Gründe.

Haben aus der  
Markt die Hälfte  
ihres An-  
schusses erhal-  
ten.

	schfl.	sp.	sch.	schfl.	sp.	sch.
	11	3				
Summa	11	3				
	12		2			
Summa	12		2			
	30		1			
Summa	30		1			
	39	1	1			



Contributionsnummer.

Namen

der

Interessen.

- 1
- a) Michel Dickwams
  - b) Für die Schaafhude
  - c) Für die Abgabe einer D
- Derselbe

- 2
- a) Peter Schmerbart
  - b) Für die Schaafhude
- Derselbe
- Derselbe

- 3
- a) Zänker
  - b) Für die Schaafhude
- Derselbe



Vertheilter  
Marken: Grund.

Haben wirklich  
an Superficial-  
Größe erhalten.  
Vorstehende  
Superficies ist  
bonitirt und  
angerechnet  
worden zu

schf. | sp. | sch. | schf. | sp. | sch.

19	3	1	19	3	1
10	—	—	5	—	—
8	—	—	4	—	—
37	3	1	28	3	1
16	—	—	16	—	—
10	—	2	10	—	2
12	—	—	9	—	—
38	—	2	35	—	2
7	2	2	7	2	2
9	—	—	7	—	—
16	2	2	14	2	2

Wo der Ort belegen,  
Exceptiones  
und  
Anmerkungen.

Buchstabe der Chartre.  
Buchstabe des Sheets  
auf der Chartre.

Im Nutzbruche, Grasgrund.  
In der Sandheide  
In der Sandheide

A a  
b  
c

will das übrige in den noch zu vertheilenden Marken nehmen.  
Im Nutzbruche; hierunter 6 Schf. ist der Pfarre über den ordinairen Antheil zugelegt, zum Nutzen und Reparatur des Pfarrhauses

a

Im Nutzbruche, am Pfarrlande  
In der Sandheide

b  
c

Die Pfarre ist beynabe hiemit ganz abgefunden, weil ihr dieser Ort am gelegensten lag.

Im Nutzbruche, an Küsters Kamp  
In der Sandheide am Wege

a  
b

Das hier über sich befindliche plus ist von den Interessenten freiwillig zur Verbesserung der Schule gegeben. Die Küsterey oder Schule prätendirte über den der Pfarre zugemessenen Zuschlag sub Lit. a einen Bewässerungsgraben. Da nun dieser Grabe dem Brunsdorfer Wege zur Seite süglich angelegt werden konnte; so ist dieser Grabe dem Pfarrtheile nicht abgezogen worden.

In der Sandheide am Wege  
Im Nutzbruche, an Küsters Kamp  
In der Sandheide am Wege  
Das hier über sich befindliche plus ist von den Interessenten freiwillig zur Verbesserung der Schule gegeben. Die Küsterey oder Schule prätendirte über den der Pfarre zugemessenen Zuschlag sub Lit. a einen Bewässerungsgraben. Da nun dieser Grabe dem Brunsdorfer Wege zur Seite süglich angelegt werden konnte; so ist dieser Grabe dem Pfarrtheile nicht abgezogen worden.



Namen  
der  
Interessenten.

Urbare Kata-  
strirte Gründe.

Haben aus der  
Kart die Hälfte  
ihres An-  
schusses erba-  
halten.

Contributionsnummer.

schf. | sp. | sch. | schf. | sp. | sch.

1	a) Michel Dickwams Wiesepauck	65	1	1	3	2	$\frac{1}{2}$
	b) Für die Schaafhude	24					
	c) Für die Abgabe einer Mühle	22	2	$\frac{1}{4}$			
	Derfelbe						
	Summa -	111	3	$1\frac{1}{4}$	3	2	$\frac{1}{2}$
2	a) Peter Schmerbart	45	3	$2\frac{1}{2}$			
	b) Für die Schaafhude	11	1	$3\frac{1}{8}$			
	Derfelbe						
	Derfelbe						
	Summa -	57	1	$2\frac{1}{8}$			
3	a) Zänker	57	2	$1\frac{1}{2}$			
	b) Für die Schaafhude	14	1	$2\frac{1}{2}$			
	Derfelbe						
	Derfelbe						
	Summa -	71	3	3			



ntel

Comptabilien

	Urbare Katastrirte Gründe.			Haben aus der Mark die Hälfte ihres Anschusses erhalten.		
	schfl.	sp.	sch.	schfl.	sp.	sch.
Wiesepauck	65	1	1	3	2	$\frac{1}{2}$
"	24					
Röhle	22	2	$\frac{1}{4}$			
Summa	111	3	$1\frac{1}{4}$	3	2	$\frac{1}{2}$
"	45	3	$2\frac{1}{2}$			
"	11	1	$3\frac{1}{8}$			
Summa	57	1	$2\frac{1}{8}$			
"	57	2	$1\frac{1}{2}$			
"	14	1	$2\frac{1}{2}$			



# BA des vorstehen

- 1) In die Interessenten ist,  
gister und Charte Nro. 1. 1
- 2) Zur Wegebetterung ist v  
laut diesem Register und Ch
- 3) Für Heerstraßen, oder  
erforderlich gewesen
- 4) In Privatwegen, die die
- 5) Der halbe Anschuß beträ  
ten vorgezeigten Cataster  
und Charte
- 6) Behuf Baues ist an kein  
vid. die Charte
- 7) Kostenzuschläge, behuf de
- 8) Policeyzuschläge
- 9) Noch extraordinairer Abg

Da nun die ganze vertheil







# BALANCE

## des vorstehenden Theilungs-Registers.

	Schfl.		sq.	Bech.
1) An die Interessenten ist, laut vorstehenden Theilungs-Register und Charte Nro. 1. Lit. A vertheilet	262	3		$1\frac{2}{3}$
2) Zur Wegebesserung ist von den Interessenten ausgesetzt, laut diesem Register und Charte	3			---
3) Für Heerstrassen, oder Hauptwege, vid. die Charte, ist erforderlich gewesen	7			---
4) Zu Privatwegen, die die Charte nachweist, ist abgegangen	4	2		---
5) Der halbe Anschuß beträgt, laut der von den Interessenten vorgezeigten Cataster-Extracten, vid. dieses Register und Charte	30	2		$\frac{1}{2}$
6) Behuf Baues ist an Leimen- und Sandgruben ausgesetzt, vid. die Charte				---
7) Kostenzuschläge, behuf der Theilung	5	2		---
8) Policeyzuschläge	1	1		1
9) Noch extraordinärer Abgang, als für die Bademutter	1	2		---
<b>Summa</b>	<b>316</b>			<b><math>3\frac{1}{10}</math></b>

Da nun die ganze vertheilte Mark nach der General-Messung hält

	316		3	$\frac{1}{10}$
--	-----	--	---	----------------

Es bleibt übrig

	0		0	0
--	---	--	---	---

RELA-



# BALANCE

## des Theilungs-Registers.

	Schl.	sp.	bech.
laut vorstehenden Theilungs-Regist. lit. A vertheilet	262	3	1 $\frac{2}{5}$
in den Interessenten ausgesetzt, Charte	3	—	—
Hauptwege, vid. die Charte, ist	7	—	—
Charte nachweist, ist abgangen	4	2	—
ist, laut der von den Interessent- Extracten, vid. dieses Register	30	2	$\frac{1}{2}$
Lehnen- und Sandgruben ausgesetzt,	—	—	—
der Theilung	5	2	—
" " " "	1	1	1
Wang, als für die Bademutter	1	2	—
<b>Summa</b>	<b>316</b>	<b>—</b>	<b>3 <math>\frac{1}{10}</math></b>
alte Mark nach der General-Mess-			



# RELATIO

über vorstehenden

## Separations-Plan

des

Nutzbruches und der Heide im Sande.

Art. Imus.

Die Wege betreffend.

Die Wege auf diesen Plätzen sind

- 1) Die Frankfurter Heerstraße. Sie ist etwas gerade gelegt, und an der Westlichen Seite ist sie  $1\frac{1}{2}$  Ruthe erbreitert. Sie ist in allem also 4 Rheinländische Ruthen gemacht. An der Ostlichen Seite ist der Fußweg besonders durch 3 Fuß abgesetzt worden.
- 2) In der Gegend von Wießlager findet sich in der Charte sub Lit. A. ein Treibweg; diesem ist 4 Fuß zur Breite und 3 Fuß für seine Grabens gegeben worden.
- 3) Der Weg nach dem Flecken Schmierholzhausen ist zu 24 Fuß angelegt; vid. die Charte.

Ⓒ

3)



- 4) Alle übrige Privat-Wege sind in dem  
Nutzbrüche zu  $1\frac{1}{2}$  Ruthe und in der  
Sandheide zu 1 Ruthe angelegt, weil  
ersteres weicher Bode, letzteres aber  
harter Bode ist, alle mit Einschluß  
der Seiten-Graben.

### Art. II.

#### Die Wege-Besserungs-Plätze betreffend.

Zu den Wege-Besserungs-Plätzen sind  
von den Theilhabern die unebene Plätze an  
die Straßen stoßend, ausgesetzt worden;  
vid. die Charte.

### Art. III.

#### Die Bonitirung.

Zur Bonitirung wurden sämtliche  
Herkomshäuser Interessenten und besonders  
die Vorsteher berufen. Und wurde es ge-  
neraliter festgesetzt, daß der Unterscheid von  
Spint zu Spint bey den sämtlichen Her-  
komshäuser Marken aufsteigen sollte. Ob  
dieses nun zwar mit sehr mühsamen Rech-  
nungs- und Reducirungswesen verknüpft  
ist,



ist, so finde ich doch diese Proportion für die Herkomshauser Gemeinheiten am zuträglichsten, und ist der beste Grasgrund, welcher Nr. 1. vorstellet, in der ganzen Herkomshauser Mark zu 1 Scheffel gerechnet worden; dergestalt, daß der darauf folgende schlechtere Grund, gegen diesen, 5 Spint zu rechnen sey, u. s. w. Diesem zufolge ist der Musbruch und die Sandheide in Theile zu 5, 6, 7, 8 und 9 Spint bonitirt worden, welches alles die Farbe und Beschreibung auf der Charte sub Lit. A. sowohl als auch der Separationsplan, worinn die Reduktion unter der Rubrique der Bonitirung deutlich nachweist. Und ist in der Charte folgende Farbe beobachtet:

- 1) Die Plätze, welche mit der schwachen blauen Farbe angelegt sind, bezeichnen den besten Grasgrund, und also nach dem angenommenen Principio ein Scheffel zu 4 Spint oder Wiesegrund.
- 2) Die Plätze, welche mit der hellgrünen Farbe angelegt worden, bemerken den Scheffel zu 5 Spint oder Weidegrund.

E 2

3) Mit



- 3) Mit der Meergrünen Farbe den Schff. zu 6 Spint. Also Grund, welcher zu Lande gemacht werden kann.
- 4) Mit der gelb- oder grasgrünen Farbe den Scheffel zu 7 Spint, oder guten Heidegrund.
- 5) Der braunen Farbe den Scheffel zu 8 Spint oder Mittel-Heidegrund.
- 6) Dunkelbraunen, den Scheffel zu 9 Spint, oder schlechteste Heidegrund.
- 7) Mit der rothen Farbe sind Policey-Zuschläge.
- 8) Mit der Orangen-Farbe sind Kosten-Zuschläge.
- 9) Mit der grauen sind Wege- u. Besserungs-Plätze.

#### Art. IV.

### Die Theilung secundum Quantitatem betreffend.

Nach obiger Berichtigung wurde von mir ein Separations-Plan nach dem Theilungs-Principio secundum quantitatem der Ländereyen der Theilhaber gemacht. Dieser Plan wurde den Interessenten vorgelegt,



gelegt, nach dessen Einsicht zeigten die Oberdörfer (diejenigen welche weit von dieser Mark entfernt wohnen) an, daß sie bey weitem aus dieser Mark nicht dasjenige verlangten, was die eigentliche Berechnung mit sich gebracht, und wurde von einigen nur  $\frac{2}{4}$ , von andern nur  $\frac{1}{4}$  desjenigen verlangt (von Plumps, Flegel, Hebberecht, Unrast und Pindop allhie gar nichts wegen der Entlegenheit) was ihnen nach der Berechnung zugefallen war; Das übrige ihres Theils mußten sie aus einer Mark erhalten, die ihnen gelegener läge, und ihr Ueberfluß in dieser Mark mußte den Niederdörfern (nemlich denen, die daran wohnten) zugetheilet werden. Die Niederdörfer waren allerdings derselbigen Meynung, und wurde in Gegenwart sämtlicher Interessenten die Repartition also gemacht, wie das Theilungs-Register nachweist.

Nach vollbrachter Ausführung waren alle sehr wohl zufrieden.

Was übrigens noch bey einem jeden Theile besonders zu merken ist, weiset das  
Theilungs-



Eheilungs-Register unter der Rubrique der  
Anmerkungen nach.

Zänferndorf,  
den 11ten März  
1780.

N. N.  
Mathematicus,  
und hiezu geschwor-  
ner Feldmesser.

S. 41.

Vorstehendes Beyspiel ist original, auf-  
ser daß man die Namens verändert hat;  
man siehet hieraus, daß das Principium  
des Landfußes eben nicht das ungeschickteste  
ist. Man muß freylich ungleich artige  
Dinge z. E. Vieh in Land verwandeln u. d. m.  
Allein, wenn man die unangenehme Arbeit  
erweget, die der Contributionsfuß oder die  
Vermögen-Taxe voraussetzt, da nemlich ein  
jeder Freye im ersten Falle, z. E. Edelmann  
und Pfarrer sich muß taxiren lassen, als  
wenn er contribuabel wäre, und im an-  
dern Falle, die auf Eyd und Pflicht gehet,  
die fast eine Gewissens-Taxe voraussetzet: so  
siehet man leicht, daß ein billiger Durch-  
schlag das beste Mittel sey. Man kann  
ohne dem den Klassenfuß proportionsmäßig  
ein-



einrichten. 3. E. Wenn man die Kleinen also einrichtete, daß

der Feuermann	1,
der Neubauer	2,
der Brinkfeger	3,
der Markföther	6,
der Erbföther	8,
der Halb-Meyer	12,
der Meyer	18,
der Edelmann	36

erhielte. Es fehlet übrigens keiner Mark an einigen Datis, und darnach richte man sich.

Ich will inzwischen, weil sie die Billigkeit für die Kleinsten oder Aermsten in sich enthält, ein originelles Beyspiel hievon folgen lassen.

Zahlhausen, den 6ten Julius

1778.

Nachdem man sich in der Behausung des Rittmeyers zur Verfertigung des General-Separations-Plans des Hochbergs-Holzes einfand, wohin sämmtliche Theilhaber beschieden worden, sind folgende persönlich erschienen:

- 1) Rittmeyer.
- 2) Bran Jobst.
- 3) Wiera



- 3) Biemut.
- 4) Beyerpoul.
- 5) Imtnap.
- 6) Peckelbiter.
- 7) Schinkenschnieder.
- 8) Böstherm.
- 9) Schnaps Jürgem.
- 10) Schwierbolle.
- 11) Beyde Salzpütter.
- 12) Schwarzen Stette. die Bor-  
münder.
- 13) Stöhner.
- 14) Galpert.
- 15) Geiner.
- 16) Top.
- 17) Langbein.
- 18) Behmer.
- 19) Kobent.
- 20) Drüge.
- 21) Plocken Herm.
- 22) Queler.
- 23) Gnägeler.
- 24) Pusweg.
- 25) Grepentstoffel.
- 26) Lurups Dierk.
- 27) Heuten Joust.
- 28) Schwart.



- 28) Schwartzschur. (8)  
 29) Matmann. (4)  
 30) Heenkrämer. (7)  
 31) Schaperkötter. (3)  
 32) Peter Glend. (7)

Unter diesen sämtlichen Interessenten wurde also verabredet, daß obgleich hin und wieder ein anderes Principium zur Theilung als die Klafifikation angenommen worden: so fünde solches zwar bey Gemeinheiten statt, die man einfriedigen könnte, und woraus der Genuß durch die Kultur zu erlangen wäre; allein hier hätten sie eingesehen, daß kein ander Principium, wie die Klafifikation statt fünde, weil

- 1) Dieses Gehölze sey, von welchem, wenn es nach dem Contributions- oder dem Landfuße getheilet würde, der Geringe einen solchen kleinen Theil erhalten würde, den er wenig oder gar nicht nutzen könnte.
- 2) Weil der Berg so steil und abhängig, daß er in Ewigkeit zu andern nichts als zu Holzwachs zu appliciren fünde, und weil aus dieser Ursache kein Platz eingefriedigt werden könnte.
- 3) Weil



- 3) Weil die angränzenden Berge auf gleichen Fuß getheilet wären, welche diesen Erfolg nach sich zögen, daß, da sie Hut und Weide gemein gelassen, sie diesen angränzenden ein Aequivalent dafür ausmitteln müßten, und da keine Einfriedigung möglich wäre: so würde ohnerachtet dessen deren Vieh in dieses gehölze gehen.
- 4) Da auch bereits diese Klafifikation durch das jährliche Stammgeld, als 12 -- 8 -- 4 und 3 gl. fixirt sey: so hätten sie hiernach die Klafifikation folgender maassen eingerichtet; so daß in

### Die erste Klasse

- 1) Rittmeyer,
- 2) Bran Jost,
- 3) Wiemut,
- 4) Beyerpoul,
- 5) Jmtnap.
- 6) Beckelbieter,
- 7) Schinkenschneider,
- 8) Wösthern,
- 9) Schnapsjürgen,
- 10) Schwier.



- 10) Schwierballe,  
11) Beyde Salzpütter.

In

**Die zwote Klasse.**

- 1) 12) Schwarzen Stette,  
2) 13) Stöhner,  
3) 14) Galpert,  
4) 15) Geiner,  
5) 16) Top,  
6) 17) Langbein,  
7) 18) Wehmer.

In

**Die dritte Klasse.**

- 1) 19) Kovent,  
2) 20) Drüge,  
3) 21) Plocken Herm,  
4) 22) Queler,  
5) 23) Gnägeler.

In

**Die vierte Klasse.**

- 1) 24) Pufweg,  
2) 25) Grepentstoffel,  
3) 26)



213) 26) Kurups Dierk,  
 214) 27) Heuten Joust,  
 215) 28) Schwartzschur,  
 216) 29) Matmann,  
 217) 30) Heenkrämer,  
 218) 31) Schäperkötter,  
 219) 32) Peter Elend  
 gehören sollten.

Und zwar nach folgender Ordnung erhalten, daß, wenn die primarii jeder 12 Scheffel bekommen, die secundarii jeder 6 Scheffel, die Tertianii jeder 4 Scheffel und die Quartaner jeder 3 Scheffel erhalten müßten.

Ferner wurde verabredet, daß, da einige laut Catastri gewisse Plätze als privat prätendirten, zuvörderst diese gemessen, und alsdenn denjenigen, so zu viel haben, das plus genommen, und ad massam gezogen, hingegen denjenigen, so zu wenig haben, die Vergütung aus der Masse angedehnet sollte.

Ins besondere wurde angeführt; daß, obzwar die Schwarzen Stette in die zwote Klasse



Klasse gesetzt sey, da sie eigentlich in die vierte Klasse gehörte, so wäre solches mit der Condition geschehen, daß sie von der bisher alleine genutzten Landwehr ad 15 Scheffel und den sogenannten Schlagbrinke ad 8 Scheffel völlig Abstand nehmen müßte, weil sie diese Plätze weder mit dem Kataster noch mit Kaufbriefen rechtfertigen könnte.

Die Vormünder beriefen sich auf den mehr als hundertjährigen Besitz, erklärten jedoch, daß sie lieber diese Plätze behalten wollten, als an einer Klasse Theil zu nehmen.

Wurde daher verglichen, daß dasselbe mit den 23 Schf. völlig abgefunden seyn sollte.

Daß alles dieses seine Richtigkeit habe, bezeugte jeder Interessente mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift. Baten daher die Kommission um die Ratification der Namen der sämtlichen Interessenten.

N. N.  
Geometra juratus,

Rati-



## Ratificatio.

Da Interessentes sich gütlich und liquide verglichen; so hat Commissio nichts dagegen. Und wird der Feldmesser H. N. N. hiedurch authorisiret, die Theilung darnach zu verrichten, und demnächst die Pläne und Charte einzusenden. Sign. den 1sten Aug. 1778.

von N. N.  
Oeconomie-Commiff.

N. N.  
Justitz-Commiff.

S. 42.

Nach gescheneher Theilung reicher der Feldmesser die Special-Theilungs-Charten nebst dem Separations- und Repartitions-Plan, wie auch das Theilungs-Register der Commission ein. Welche sodann denen Interessenten alles dieses vorlegt, und sie darüber vernimmt, auch, wenn alle zufrieden; jedem einen Receß über seinen erhaltenen Theil ausfertiget, und zur Ratification höheren Orts einsendet. Nachfolgender Receß mag hierinn zum Beyspiel dienen.

Seine



Se. Königl. Majestät von Preußen.

Nachdem Seine Königl. Majestät von von Preußen allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die bisherigen Gemeinhütungen gänzlich aufgehoben, und zur besfern Kultur und Nuzung der Gemeinheiten unter die Interessenten verhältnismäßig vertheilt werden sollen. So ist in dessen Befolg wegen der im Amte N. N. Vogtei N. belegenen Gemeinheiten der Bauerschaft N. namentlich

1. Der Wosten,
2. Des Hagens,
3. Steinheide und
4. Des Kotts,

nach vorhergegangener gesetzmäßigen Vorladung dererjenigen, so ein Recht oder Anspruch daran zu haben vermeynen, und nach erfolgtem rechtskräftigen Abweisungs-Urteil vom 17ten Jan. 1774.

Act. General. die Theilung der in der Vogtei N. belegenen Gemeinheiten betreffend. Fol. 132.

Von denen Allerhöchst verordneten Commissariis nachstehende Rechts beständige  
Theil



Theilungs-Recess mit allerseitiger Interessenten Einwilligung vollzogen, und sind demselben die deshalb angefertigten Special-Charten von jeder der vorbenannten Gemeinheiten beygefügt.

Es haben sich demnach auf ergangene Edictal-Citation nachbenannte Interessenten in dem angestandenen Liquidations-Termino gemeldet u. Und ist unter selbigen die Theilung vorbemerckter Gemeinheiten mittelst Aufhebung aller bisherigen gemeinschaftlichen Hütung und Plaggen-Matts nach dem mit allerseitiger Einwilligung zum Maassstabe angenommenen Verhältniß der zu jeden der theilnehmenden Höfe gehörigen Ländereyen folgender gestalt zugelegt. Es erhält nemlich

N. N. sub Nr. -- Bauerschaft N.

		schfl.	sp.	b.
a.	Auf der Büsten	6	4	
b.	Zum Hagen	3	2	I
c.	In der Steinheide	12	—	—
d.	Auf dem Rott	2	2	I

Wobey zugleich ausdrücklich vestgesetzt wird, daß

zur

8

1)



## I.

Da Seine Königl. Majestät für die Heuerlinge bey Aufhebung der von ihnen während der bisherigen Gemeinschaft genutzten Gemeinheiten zu sorgen allergnädigst befohlen haben, jeder der vorbenannten Partecipanten seinen Heuerlingen gleich von Stunden, da die Theilung vollzogen wird, nach dem Verhältniß des von ihnen geheuerten und begailenden Landes einen, seinen dem Colono durch diesen Receß zugefallenen Gemeinheits-Theile angemessenen und allenfalls bey unvorhofft darüber entstehender Irrung von der Theilungs-Commission mit Zuziehung unpartheyischer Sachverständiger näher zu bestimmenden Distrikt zur nothdürftigen Vieh-Fütterung und Plaggen-Matt und zwar bey arbiträrer Strafe ohnentgeldlich und ohne dieserhalb die Observanzmäßige Heuer zu steigern, anzuweisen und zu überlassen schuldig und gehalten seyn solle.

## 2.

Die gegenwärtig von der Theilungs-Commission dirigirten gemeinen Wege nicht  
 § nur,



nur, sondern auch die Heerstraßen, so wie sie auf der Charte marquiret, gleichsfalls bey arbiträrer Strafe von den Anstößern nicht verengert, dahingegen die bleibende Privat-Wege von denen Anstößern allein gebessert, und in tüchtigem Stande gehalten und endlich.

3.

Nach der Verordnung vom 14ten May 1774 in allen Fällen die Grabens von beyden Nachbarn gemeinschaftlich gemacht, und von eines jeden Grunde wenigstens zwey und ein halb Fuß dazu genommen, und in denen Fällen, die beyden Nachbarn Gärten oder Wiesen, darinn kein Vieh getrieben wird, machen wollen, denenselben frey stehen solle, Hecken anzulegen, und von eines jeden Grunde ein und ein halb Fuß dazu zu nehmen.

Gleichwie nun von Stunden nach erfolgter allergnädigsten Bestätigung alle Gemeinhütung und sonstige Gemeinschaft in Ansehung dieser vertheilten Gemeinheiten aufgehoben wird, so geloben und versprechen



Den sämtliche vorbenannte Theilhaber für sich, ihre Erben und Nachkommen, diesen Theilungs-Recess ohnverbrüchlich zu halten, und demselben auf alle Weise nachzukommen, und entsagen dabey allen erdenklichen Ausflüchten dagegen; insbesondere aber der Verletzung über die Hälfte, oder Uebereilung, listiger Ueberredung, oder daß die Sache anders abgeredet, als hierinn vestgesetzt sey.

Urkundlich ist dieser Theilungs-Recess nach geschehener deutlichen Vorlesung und sorgfältigen Erläuterung, auch darauf erfolgten nochmaligen Genehmigung von sämtlichen Theilnehmern eigenhändig unterschrieben, und unterzeichnet. So geschehen N. am 9ten December 1776.

(L. S.)

N. N. N. N.

Wenn man nun noch nähere Nachrichten verlangt; so lese man folgende Werke: Gedanken eines geübten Auseinandersetzung:



87  
 V. 31A  
 hungs-Commissarii über die schicklichste  
 Verfahrensart, die bey Auseinanderse-  
 hung der Gemeinheiten zu beobachten.  
 Berlin, bey Decker 1774. Ferner In-  
 struktion für die Auseinandersehung-Com-  
 missarien, wie sie sich wegen der Schäfe-  
 rey-Gerechtigkeit und deren Ausgleichung  
 zu verhalten haben.

La 504



VD 18











Welche  
**Grundsätze** 189  
sind bey  
**Theilung der Gemeinheiten**  
**die vortheilhaftesten?**



So

